

# Kriterien für die Anerkennung als Suchtmedizinische Schwerpunkteinrichtung

Beschluss des Weiterbildungsausschusses VI – 20.04.2021/12.10.2021

| <b>ambulant</b>   | <b>stationär</b>   |
|---|--|
| mindestens 3-jährige Niederlassung  | Einrichtung zur stationären Entzugs- und Motivationsbehandlung oder anerkannte Einrichtung für die medizinische Rehabilitation von Suchtkranken, ggBfs. mit Anerkennung nach §§ 35 ff BtMG           |
| Behandlung von mehr als 50 Substitutionspatienten mit Genehmigung der KV<br><br>Privatärztliche Tätigkeit (Selbstauskunft mit Details zu Behandlungszahlen) |  |
| Kooperation mit einem anerkannten Träger der psychosozialen Betreuung Substituierter (Nachweis durch Kooperationsvereinbarung)                              | Kooperation mit einem/mehreren anerkannten Träger/n der psychosozialen Betreuung Substituierter während unterschiedlicher Phasen der Entwöhnungsbehandlung (Nachweis durch Kooperationsvereinbarung) |
| keine Beanstandungen durch die Qualitätssicherungskommission der KV Berlin (Nachweis durch Bestätigung seitens der KV Berlin)                               | Durchführung eines qualifizierten Entlassungsmanagements   |